

Gegen Empfangsbekenntnis

Große Kreisstadt Zittau
Oberbürgermeister, Herr Zenker
Markt 1
02763 Zittau

Amt: 9100-00 Rechts- und Kommunalamt
Bearbeiter/in: Romy Gansekow-Stöckel
Telefon: 0049 3581 663-9113
Telefax: 0049 3581 663-69113
romy.gansekow-stoeckel@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
9100-00 Rechts- und Kommunalamt
Bahnhofstr. 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 17.04.2025
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 11.1.5.01-9225-4-2
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.03.25 u.a.

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 und 2026, Beschluss-Nr. 100/2025 vom 27.02.2025
einschließlich des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Forst und Kommunale Dienste für das
Haushaltsjahr 2025, Beschluss-Nr. 066/2024 vom 12.12.2024**

Das Landratsamt Görlitz erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die unter § 2 in der Haushaltssatzung 2025 / 2026 festgesetzte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.500.000 € für 2025 und in Höhe von 3.000.000 € für 2026 wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2025 über die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 beraten und diese mit 12 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen unter der Beschluss-Nr. 100/2025 beschlossen. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 lag in der Zeit vom 13.01.2025 bis 30.01.2025 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Zittau „Zittauer Stadtanzeiger“ vom 12.12.2024. Gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO hatten Einwohner und Abgabepflichtige die Möglichkeit bis zum Ablauf des 30.01.2025 Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Große Kreisstadt Zittau hat im Rahmen der ortsüblichen Bekanntgabe darauf hingewiesen. Über die fristgemäß eingegangenen Einwände hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung 2025/2026 der Großen Kreisstadt Zittau wurde dem Landratsamt per E-Mail am 07.03.2025 und 18.03.2025 vorgelegt. Am 12.03.2025, 13.03.25, 14.03.25, 18.03.25, 19.03.25, 20.03.25, 24.03.25 und 25.03.25 wurden weitere Unterlagen und Informationen der Rechtsaufsicht zugearbeitet.

In der Haushaltssatzung 2025/2026 werden im Ergebnishaushalt für

	2025	2026
ordentliche Erträge	70.902.794 €	69.867.847 €
ordentliche Aufwendungen	77.758.300 €	77.068.359 € festgesetzt.
Das ordentliche Gesamtergebnis beträgt	-6.855.506 €	-7.200.512 €.

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses aus Vorjahren werden nicht veranschlagt. Der Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO wird festgesetzt

aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v.	1.347.564 €	1.225.578 €
aus dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v.	0 €	0 €
woraus sich ein veranschlagtes Gesamtergebnis von	-4.827.442 €	-5.294.434 € ergibt.

Die Haushaltssatzung weist im Finanzhaushalt die Änderung des Finanzmittelbestandes, welcher sich aus dem Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelfehlbetrag und Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ergibt, mit **-7.949.718 €** in 2025 und mit **-5.900.469 €** in 2026 aus.

Es sind Kreditaufnahmen in 2025 in Höhe von 4,5 Mio. € und in 2026 in Höhe von 3,0 Mio. € geplant. Verpflichtungsermächtigungen wurden keine veranschlagt. Der Höchstbetrag an Kassenkrediten wurde in Höhe von 13 Mio. € für beide Haushaltssätze (jeweils 2025 und 2026) festgesetzt.

Die Realsteuerhebesätze wurden für beide Haushaltssätze jeweils hinsichtlich der Grundsteuer A auf 380 %, Grundsteuer B auf 510 % und der Gewerbesteuer auf 420 % in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt und lediglich in der Haushaltssatzung wiederholt.

Der Ergebnishaushalt weist mittelfristig folgende Jahresergebnisse aus:

in €	2025	2026	2027	2028	2029
Ordentliches Ergebnis	-6.855.506	-7.200.512	-4.724.178	-2.351.430	-497.522
Sonderergebnis	680.500	680.500	480.500	480.000	480.000
Gesamtergebnis	-6.175.006	-6.520.012	-4.243.678	-1.871.430	-17.522
Verrechnung eines FB im ord. Ergebnis mit dem BK (§ 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO)	1.347.564	1.225.578	1.169.551	1.118.945	17.522
veranschlagtes Gesamtergebnis	-4.827.442	-5.294.434	-3.074.127	-752.485	0
Entnahme aus der Rücklage des ord. Ergebnisses	4.827.442	5.294.434	3.074.127	752.485	0

Ausweislich der Übersicht über die Ermittlung der Fehlbeträge und deren Verrechnung mit dem Basiskapital nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO ergibt sich ein Fehlbetrag aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen für das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen (verrechnungsfähiger Fehlbetrag) wie folgt:

in €	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge Altinvestition	2.432.955	2.317.878	2.227.980	2.156.173	1.643.342
Aufwand Altinvestition	3.780.520	3.543.456	3.397.531	3.275.118	2.090.857

FB aus Altinvestition	-1.347.564	-1.225.578	-1.169.551	-1.118.945	-447.515
--------------------------	------------	------------	------------	------------	----------

Festgestellte Jahresabschlüsse ab 2018 liegen noch nicht vor. Nach Angaben im Vorbericht, S. 29 befindet sich der Jahresabschluss 2018 der Stadt Zittau in der örtlichen Prüfung, welche voraussichtlich im April 2025 abgeschlossen wird. Daher wurden hilfsweise für die Bewertung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplans 2025/2026 die vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen zur Verfügung gestellt bzw. in der Excel Tabelle über die Ergebnisentwicklung (2018 bis 2029) ausgewiesen. Demnach stehen zum 01.01.2025 11.754.162 €, zum 01.01.2026 6.926.720 €, zum 01.01.2027 1.632.286 und ab 01.01.2028 0 € Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis zum Ausgleich des Ergebnishaushalts zur Verfügung (vgl. auch Vorbericht, S. 30). Diese Beträge stimmen mit der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen im Haushaltsplan überein.

Es wurden Personalaufwendungen in Höhe von 13.844.960 € in 2025 und in Höhe von 14.656.150 € in 2026 eingestellt. Der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt in 2025 17,81 % und in 2026 19,02 %. Die Transferaufwendungen weisen in 2025 32.223.709 € und in 2026 33.111.399 € den größten Anteil der ordentlichen Aufwendungen mit 41 % in 2025 bzw. 43 % in 2026 aus, während die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen den zweigrößten Anteil von 30 % in 2025 und von 27 % in 2026 einnehmen.

Der Finanzhaushalt weist für die jeweiligen Haushaltsjahre folgende Daten aus:

in €	2025	2026	2027	2028	2029
ZMS aus lfd. VW-Tätigkeit	-3.860.886	-4.401.162	-1.873.828	177.970	2.028.358
ZMS aus Investitionstätigkeit	-7.323.760	-3.305.235	-4.670.790	-2.476.115	-680.172
ZMS aus Finanzierungsstätigkeit	3.234.928	1.805.928	2.804.928	679.928	-1.320.072
Überschuss / Bedarf an Zahlungsmitteln im HHJ	-7.949.718	-5.900.469	-3.739.690	-1.618.217	-2.000.244
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Einbeziehung KK)	-3.949.718	-900.469	-739.690	-618.217	-244
voraus. Bestand an liquiden Mitteln zum 01.01.	7.000.000	3.050.282	2.149.813	1.410.123	791.906
voraus. Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.	3.050.282	2.149.813	1.410.123	791.906	791.662

Es wurden keine übertragenen Ermächtigungen aus 2024 in das Jahr 2025 ausgewiesen. Die Planansätze wurden vollständig neu geplant, so dass voraussichtlich keine (bzw. unwesentliche) Ermächtigung aus dem Vorjahr 2024 in das Jahr 2025 übertragen wird. Als Ursache für den ab 2025 hohen Bestand an liquiden Mittel führt die Große Kreisstadt Zittau aus, dass dies durch die Umsetzung der HSK-Maßnahmen, einer strengen Haushaltsüberwachung, nicht umgesetzter Investitionsmaßnahmen, den deutlich höheren Ertrag bei der Gewerbesteuer und des wesentlich besseren Ergebnisses der Haushaltsjahre 2023 und 2024 erreicht wurde.

Die Große Kreisstadt Zittau wird in den kommenden Jahren in einige Maßnahmen investieren. Auszahlungen für Investitionstätigkeiten sind in 2025 mit 11.510.885 € und in 2026 mit 9.753.860 € geplant. In den Folgejahren werden Investitionsauszahlungen von 8.241.490 € in 2027, von 8.470.710 € in 2028 und von 5.455.880 € in 2029 geplant. Zu den bedeutendsten Maßnahmen in 2025 und 2026 zählen u.a. der Ausbau der Eckartsberger Str. mit 2.822.050 € in 2025 und mit 1.352.350 € in 2026, der Erwerb von Grundstücken mit 2.750.000 € in 2025, der Skatepark im

Westpark mit 580.000 € in 2025, die Baumaßnahmen an der Grundschule an der Weinau mit jeweils 550.000 € in 2025 und 2026, die Investition in den Schmutzwasserbereich mit 415.120 € in 2025 und 761.780 € in 2026, die Sanierung der KiTa Bienchen mit 330.000 € in 2025 und mit 150.000 € in 2026, die Sanierungsmaßnahmen an der Schlieben-Grundschule mit 294.000 € in 2025, der Neubau Datennetz Rathaus mit 230.000 € in 2025, die Straßenentwässerung AW mit 220.080 € in 2025 und mit 422.520 € in 2026, der Ersatzneubau Brücke Karlstraße mit 203.000 € in 2025 und mit 202.000 € in 2026, der Sicherstellung Löschwasser mit 180.000 € in 2025 und mit 50.000 € in 2026, der Einbruchmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden/Schulen mit 175.000 € in 2025 und mit 75.000 € in 2026, der Ausbau Südstraße dritter bis fünfter Bauabschnitt mit 65.000 € in 2025 und 768.900 € in 2026, der Ausbau Dr.-Friedrichs-Straße mit 50.650 € in 2025 und mit 788.700 € in 2026, des Sleep-In über EFRE (Daseinsfürsorge) mit 50.000 € in 2025 und mit 600.000 € in 2026 und die Ersatzbeschaffung Fahrzeuge Feuerwehr mit 600.000 € in 2026.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entwickeln sich mittelfristig wie folgt:

in €	2025	2026	2027	2028	2029
Stand zum 01.01.	15.697.427	18.932.355	20.738.283	23.543.211	24.223.139
Kreditaufnahme	4.500.000	3.000.000	4.000.000	2.000.000	0
Tilgung	1.265.072	1.194.072	1.195.072	1.320.072	1.320.072
Stand zum 31.12.	18.932.355	20.738.283	23.543.211	24.223.139	22.903.067
Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12. (25.353 EW) in €	746,75	817,98	928,62	955,44	903,37
durchschnittl. rechnerische Tilgungsdauer in Jahren	12,41	15,86	17,35	17,84	18,35

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen war im gesamten Jahr 2024 die Inanspruchnahme von Kassenkrediten, trotz Ausweisung im Finanzhaushalt, nicht erforderlich. Nach Angaben im Vorbericht ist die Aufnahme von Kassenkrediten sehr schwankend und unvorhersehbar u.a. auf Grund der aktuell nicht einschätzbaren Energiepreise. Die Große Kreisstadt Zittau versucht seit Jahren mit starken Bemühungen den Kassenkredit abzubauen. Dies ist der Stadt im Jahr 2024 gelungen und wird voraussichtlich in 2025 beibehalten. Lediglich für Engpässe hinsichtlich der Fördermittelproblematik könnte ein kurzzeitiger Kassenkredit benötigt werden. Die Erweiterung des Liquiditätsmanagement, höhere Zinserträge, enge Zusammenarbeit zwischen Haushaltssteuerung – budgetverantwortlichen Mitarbeiterin – Controlling sowie das Berichtswesen unterstützen die Verbesserung der Liquidität. Das Haushaltsjahr 2024 ist wesentlich positiver ausgefallen als es geplant wurde, was zusätzlich zur Verbesserung der Liquidität beiträgt. Zum 01.01.2024 als auch zum 01.01.2025 betrug der Kassenkredit tatsächlich 0 €.

Verbindlichkeiten aus rechtsähnlichen Rechtsgeschäften bestehen nicht.

Seitens der Großen Kreisstadt Zittau erfolgte in 2010 die Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Wohnbaugesellschaft Zittau mit einem Bürgschaftsbetrag von 1.803.000 €. Anhaltspunkte für eine bevorstehende Inanspruchnahme sind nicht ersichtlich.

Die Erwirtschaftung der Auszahlung der ordentlichen Kredittilgung und die Erwirtschaftung von Netto-investitionsmitteln stellen sich wie folgt dar:

in €	2025	2026	2027	2028	2029
ZMS lfd. VW-Tätigkeit	-3.860.886	-4.401.162	-1.873.828	177.970	2.028.358
Ordentliche Tilgung	1.265.072	1.194.072	1.195.072	1.320.072	1.320.072
Nettoinvestitionsmittel	-5.125.958	-5.595.234	-3.068.900	-1.142.102	708.286

Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste:

Die Geschäftsfelder des Eigenbetriebs umfassen die Pflege und Unterhaltung der im unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Besitz befindlichen beweglichen Güter, Flächen und Gebäude (BT Bauhof), die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Sinne der Satzung über den Zweckverband

Industriegebiet Zittau Nord / Ost (BT Verbandsverwaltung) sowie die forsttechnische Betriebsleitung, der Revierdienst und die Bewirtschaftung des Zittauers Stadtwaldes (BT Forstwirtschaft).

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde in der Stadtratssitzung am 12.12.2024 mit 25 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und keiner Enthaltung einstimmig beschlossen (Beschluss-Nr. 066/2024). Der Wirtschaftsplan 2025 enthält folgende Festsetzungen:

1. Erfolgsplan

Gesamtbetrag der ordentlichen Erlöse und Erträge von	2.941.440 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.074.378 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von	-132.938 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag von	-132.938 €

2. Liquiditätsplan

Mittelzufluss und Abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	-18.351 €
Mittelzufluss und Abfluss aus Investitionstätigkeit von	-317.000 €
Mittelzufluss und Abfluss aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-335.351 €
Finanzmittelbestand zum 01.01.2025	4.699.581 €
Finanzmittelbestand zum 31.12.2025	4.364.230 €

Es werden keine Festsetzungen zu Investitionskrediten, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkrediten getroffen. Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Forstwirtschaft und Kommunale Dienste enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In der Erfolgsplanung werden Jahresergebnisse in Höhe von -259.497 € in 2026, von -357.864 € in 2027 und von -232.077 € in 2028 ausgewiesen. Der Finanzmittelbestand beträgt zum Ende der Periode 4.218.779 € in 2026, 3.971.408 € in 2027 und 3.833.751 € in 2028. Die Gewährung von Zuschüssen der Großen Kreisstadt Zittau ist im gesamten Planungszeitraum nicht vorgesehen.

Der Stadtrat Zittau hat in seiner Sitzung vom 27.06.2019 ein Haushaltssstrukturkonzept (HSK) ab 2019 als Grundlage für die Haushaltssatzung 2019/2020 mit dem Beschluss-Nr. 065/2019 gefasst. Das HSK wurde mit der Haushaltssatzung 2021/2022 erstmalig fortgeschrieben und bis 2025 verlängert. Die zweite Fortschreibung des HSK erfolgte mit dem Stadtratsbeschluss vom 26.01.2023 und war bzw. ist wesentlicher Bestandteil der Haushalte für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026. Das HSK setzt wichtige Ausrichtungen, um die Liquidität der Stadt künftig zu verbessern, weshalb in 2023 und 2024 ein Konsolidierungspotenzial von rund 900.000 € bzw. 1.061.000 € geplant wurde. Nach Angaben im Vorbericht, S. 6 werden zur Verringerung des Defizits 2025/2026 Ersatzmaßnahmen untersucht. Dazu gehört u.a. Energiethematik, Hundesteuer, Elternbeiträge und weitere Entgeltordnungen.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Görlitz ist als untere Rechtsaufsichtsbehörde für die Überprüfung der Haushaltssatzung 2025/2026 der Großen Kreisstadt Zittau gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1 des Tenors:

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO darf die Haushaltssatzung, wenn sie genehmigungspflichtige Teile enthält, erst öffentlich bekannt gemacht und damit vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat. Rechtsgrundlage für die Genehmigung von

Kreditermächtigungen ist § 82 Abs. 2 SächsGemO. Gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde in der Haushaltssatzung 2025/2026 in Höhe von 4.500.000 € für das Haushaltsjahr 2025 und in Höhe von 3.000.000 € für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt

Nach § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO soll die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. In der Regel ist sie zu versagen, wenn Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährden.

Die Genehmigung setzt weiter eine formell und materiell gesetzmäßige Haushaltssatzung voraus. Die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit beinhaltet folglich eine formelle Prüfung hinsichtlich der Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften und der Vollständigkeit eingereichter Unterlagen, als auch eine materielle Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 72 SächsGemO. Zu beurteilen ist insbesondere, ob die Große Kreisstadt Zittau über eine geordnete Haushaltswirtschaft verfügt und eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 72 Abs. 1 SächsGemO). Dabei erfolgt die Prüfung der Haushaltssatzung auf der Grundlage der SächsGemO in Verbindung mit der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi) sowie der Verwaltungsvorschrift Haushaltssystematik Kommunen (VwV KomHSys).

Darüber hinaus bestehen für die Haushaltjahre 2025/2026 keine genehmigungspflichtigen Teile. Gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO bedarf der Höchstbetrag der Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit (2025: 71.318.905 € und 2026: 70.872.574 €), das wären in 2025 14.263.781 € und in 2026 14.174.514,80 €, übersteigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in der Haushaltssatzung 2025/2026 in Höhe von jeweils 13.000.000 € festgesetzt und liegt damit im genehmigungsfreien Bereich. Verpflichtungsermächtigungen sind in den Haushaltjahren 2025/2026 nicht vorgesehen, so dass auch insoweit keine Genehmigungspflicht besteht.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme von 4.500.000 € in 2025 und von 3.000.000 € in 2026 kann trotz eingeschränkter Leistungsfähigkeit nur erteilt werden, da es sich bei den Investitionsmaßnahmen (Bereich Schmutzwasser, Regenwasser, Straßenentwässerung und Ausbau verschiedener Straßen) um Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nach VwV KomHWi Anlage 1 handelt. Des Weiteren kann die Genehmigung erfolgen, da die Stadt Zittau bisher ein HSK mit jährlich hohem Konsolidierungs-potential beschlossen und bereits fortgeschrieben sowie den hohen Bestand an Kassenkrediten konstant abgebaut hat. Die Umsetzung der jährlich bis 2025/26 festgelegten HSK-Maßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen werden streng überwacht, als auch eine optimierte Liquiditätsplanung zur Überwachung von liquiden Engpässen geführt wird, was positiv zu bewerten ist.

Formelle Rechtmäßigkeit:

Die Haushaltssatzung 2025/2026 der Großen Kreisstadt Zittau ist unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorschriften formell ordnungsgemäß zustande gekommen. Insbesondere wurde die Haushaltssatzung 2025/2026 gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in einer ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Sitzung am 27.02.2025 durch den Stadtrat Zittau beraten und mehrheitlich beschlossen. Zuvor wurde das Verfahren der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/2026 nach § 76 Abs. 1 SächsGemO, dem eine ortsübliche Bekanntgabe vorausging, unter Einwendungsfrist nach § 76 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO ordnungsgemäß durchgeführt. Über die Einwendungen wurden in der öffentlichen Sitzung am 27.02.2025 Beschlüsse herbeigeführt. Der Haushaltsplanung der Großen Kreisstadt Zittau liegen die durch VwV KomHSys verbindlich vorgegebenen Muster zugrunde. Die gemäß § 75 SächsGemO i.V.m. § 1 SächsKomHVO erforderlichen Bestandteile, Anlagen und Informationen waren mit nachfolgenden Ausnahmen vollständig beigefügt.

Der Finanzhaushalt ist nach Teilhaushalten zu gliedern, so dass die einzelnen Investitionsmaßnahmen (Finanzhaushalt Teil B) den sie betreffenden Teilhaushalten zuzuordnen sind. Bei der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass im Teilhaushalt 6 „Bauamt“, Teilhaushalt 7 „Recht, Bauaufsicht, Stadtentwicklung“ und Teilhaushalt 10 „Feuerwehr“ nicht alle Maßnahmen beinhalten. Im Teilhaushalt 6 wurde eine Differenz in der Ausweisung der Einnahmen von 281.250 € und in der Auszahlung von 155.000 € festgestellt. Einnahmen von 500.500 € wurden im Teilhaushalt 7 nicht ausgewiesen. Im Teilhaushalt 10 liegt eine Differenz in den Einzahlungen von 5.000 € vor. Die Stadt Zittau konnte die vorgenannten Unstimmigkeiten nicht aufklären, legte jedoch dar, dass die von ihr genutzte Zahlungsübersicht mit dem Haushaltsquerschnitt und aus ihrer Sicht mit der Investitionsübersicht damit übereinstimmt.

Bereits in der letzten Haushaltsplanung 2024 wurden Plausibilitätsfehler festgestellt. Die Stadt Zittau ist daher aufgefordert zukünftig die Plausibilität der Teilfinanzhaushalte (Teil B) mit dem Haushaltsquerschnitt herzustellen, um eine Beanstandung dahingehend zu vermeiden.

Zu den Anlagen:

Gemäß §§ 88, 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister (...) zu unterzeichnen. Bisher konnte die Stadt Zittau lediglich die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 auf-/feststellen. Folglich fehlen die festgestellten Jahresabschlüsse ab 2018 bis 2023 zur Bewertung der Haushaltslage. Durch den Abschluss der Vereinbarung vom 12.03.2024 zwischen dem Landkreis Görlitz und der Großen Kreisstadt Zittau soll jedoch eine zeitnahe Erledigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2018 sichergestellt werden. Der Jahresabschluss 2018 soll im April 2025 von der örtlichen Rechnungsprüfung fertiggestellt und anschließend im Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau festgestellt werden. Der Jahresabschluss 2019 wird von der Stadt Zittau voraussichtlich im April 2025 fertig aufgestellt.

In der Übersicht über den Stand der Verschuldung der Stadt Zittau sind zukünftig die Zeilen 6 „Verschuldung der rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinde“ wurde erneut lediglich der Stand der Verschuldung des Eigenbetriebs ausgewiesen. Zukünftig hat eine ordnungsgemäße Ausweisung aller rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinde zu erfolgen.

Innerhalb des Muster 21 „Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge“ wurde die Zeile 16 „Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag“ in allen Haushaltsjahren mit Ausnahme des Haushaltjahrs 2029 ausgefüllt. Dies würde einer bilanziellen Überschuldung gleichkommen und eine Bewertung im Frühwarnsystem mit jährlich 30 Punkten nach sich ziehen. Eine bilanzielle Verschuldung kann jedoch bis zum Ende des Planungszeitraums 2029 nicht festgestellt werden, da ein Ausgleich des Fehlbetrags durch Nutzung der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital als auch durch die Entnahme von Rücklagen möglich ist. Zumindest kann aus der Übersicht der Rücklagen, den Hochrechnungen zur Rücklage sowie der Ergebnisentwicklung davon ausgegangen werden, dass ausreichend hohe Rücklagen bis 2026 für den Ausgleich des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt zur Verfügung stehen. Daher sollte zukünftig keine Eintragung im Muster 21 unter Zeile 16 erfolgen, wenn ein Ausgleich im Ergebnishaushalt möglich ist.

Die gesetzliche Auslegungsfrist gemäß § 76 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO hinsichtlich des Entwurfs der Haushaltssatzung beträgt sieben Arbeitstage. Da diese Frist gesetzlich vorgeschrieben ist und es sich nicht um eine behördliche Frist handelt, sollte die Stadt Zittau zukünftig lediglich die vorgeschriebenen sieben Arbeitstage statt den vorgenommenen vierzehn Arbeitstagen den Entwurf zur Einsichtnahme öffentlich auslegen.

Die fehlenden Unterlagen bzw. Informationen konnten von der Stadt Zittau nachgereicht bzw. weitere Unstimmigkeiten aufgeklärt werden.

Materielle Rechtmäßigkeit:

Von der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und von einer geordneten Haushaltswirtschaft ist auszugehen, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist und damit die stetige Erfüllung der Pflichtaufgaben sowie eines angemessenen Bestandes an freiwilligen Aufgaben gesichert bleiben. Dies ist nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen.

a) Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 1 bis 3 KomHVO muss der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Dies ist der Fall, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Hierbei darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Der Haushaltausgleich kann nach § 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsGemO für die Haushaltjahre 2025/2026 und mittelfristig noch dargestellt werden. Der Ergebnishaushalt weist Gesamtergebnisse von -6.175.006 € in 2025, von -6.520.012 € in 2026, von -4.243.678 € in 2027, von -1.871.430 € in 2028 und von -17.522 € in 2029 aus. In allen Jahren wird ein verrechnungsfähiger Fehlbetrag nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO ausgewiesen, so dass sich die veranschlagten Gesamtergebnisse auf -4.827.442 € in 2025, auf -5.294.434 € in 2026, auf -3.074.127 € in 2027, auf -752.485 in 2028 und auf 0 € in 2029 verbessern. In den Jahren 2025/2026 bis einschließlich 2028 werden die Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis genutzt um das veranschlagte negative Gesamtergebnis in diesen Jahren auszugleichen. Auf Grund der fehlenden festgestellten Jahresabschlüsse ab 2018 kann die Rücklagenbildung jedoch lediglich hochgerechnet werden. Risiken in der Höhe der Rücklagenbildung über die Jahre ab 2018 bleiben dennoch bestehen, wobei auf Grund der vorläufigen Jahresrechnungen und Hochrechnungen zur Rücklagenbildung zu Grunde legen, dass eine höhere Rücklagenbildung zu erwarten ist. Nach Angaben in der Übersicht zum voraussichtlichen Stand der Rücklagen stehen zum 01.01.2025 11.754.161 €, zum 01.01.2026 6.926.720 € und zum 01.01.2027 noch 1.632.286 € Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis zum Ausgleich des Ergebnishaushalts zur Verfügung. Dazukommt, dass die Stadt Zittau bereits jetzt einen sehr positiven Haushaltsvollzug für die Haushaltjahre 2023 und 2024 feststellen konnte, weswegen das tatsächliche Gesamtergebnis in 2023 und 2024 wesentlich besser als geplant ausfallen wird, wodurch sich die Höhe der Rücklagen ebenfalls verbessert. Folglich kann der Ergebnishaushalt für die Haushaltjahre 2025/2026 und mittelfristig durch § 72 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SächsGemO ausgeglichen werden.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die Ausweisung des Ergebnishaushalts unter dem Haushaltsjahr 2024 nicht ordnungsgemäß erfolgte und dadurch Unstimmigkeiten in den Folgejahren entstanden sowie in der Bewertung der Ergebnisentwicklung zur Hochrechnung der Rücklagen als auch in der Übersicht der Rücklagen selbst. Hier kam es zur Vermengung der Ausweisung der Plandaten 2024 (hohes negatives Gesamtergebnis) mit dem tatsächlichen, aber vorläufigen Ergebnis 2024 (hohes positives Gesamtergebnis). Dies konnte im Rahmen der Haushaltsprüfung mit der Stadtverwaltung aufgeklärt werden, jedoch sollte zukünftig eine einheitliche Darstellung erfolgen. Letztlich kann der Ausgleich des Ergebnishaushalts für die Haushaltjahre 2025/2026 und mittelfristig nur erreicht werden, da das Jahresergebnis in 2023 und in 2024 erheblich besser ausgefallen ist als ursprünglich geplant. Dennoch scheint nach aktuellem Stand die voraussichtliche Höhe der Rücklagen nur bis einschließlich 2026 auszureichen, um den Haushaltausgleich im Ergebnishaushalt darstellen zu können. Ab 2027 scheint nach jetziger Planung weder die Verrechnungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO noch die Nutzung der Rücklagen ausreichend hoch zu sein, um den Haushaltausgleich zu gewährleisten. Die Stadt sollte dahingehend weiterhin versuchen den Haushaltausgleich dadurch zu erreichen, dass die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen und dahingehend geeignete Maßnahmen treffen.

b) Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO i.V.m. § 24 Abs. 5 bis 7 KomHVO ist für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltjahres ein Zahlungsmittelsaldo

aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Ist der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hierfür nicht ausreichend, können verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder im Bestand an liquiden Mitteln zur Deckung verwendet werden.

Für die Kredittilgungen müssen in 2025 1.265.072 €, in 2026 1.194.072 €, in 2027 1.195.072 €, in 2028 1.320.072 € und in 2029 1.320.072 € aufgewandt werden. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt in 2025 -3.860.886 €, in 2026 -4.401.162 €, in 2027 -1.873.828 €, in 2028 177.970 € und in 2029 2.028.358 €. Dieser erreicht folglich in keinem Jahr des Planungszeitraums, mit Ausnahme des Haushaltsjahrs 2029, die Höhe, um die ordentliche Tilgung zu finanzieren. Der Einsatz von Ersatzdeckungsmittel war damit zu überprüfen. Nach Angaben des Finanzhaushaltes liegen nach derzeitiger Planung genügend Deckungsmittel im Sinne eines hohen Bestandes an liquiden Mitteln (01.01.2025 7.000.000 € ohne Kassenkredit) im gesamten Planungszeitraum vor. Nach Angaben der Stadt Zittau lässt sich der hohe Anstieg der liquiden Mittel zum 01.01.2025 dadurch erklären, dass HSK-Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden, eine strenge Haushaltsüberwachung erfolgte, teilweise geplante Maßnahmen nicht umgesetzt werden konnten, gute Gewerbesteuereinnahmen erfolgten und ein Ausbau im Forderungsmanagement sowie im Liquiditätsmanagement erfolgte. Folglich können die negativen Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr 2025 / 2026 und mittelfristig mit dem hohen Bestand an liquiden Mitteln gedeckt werden. Dieser Bestand wird jedoch durch den hohen Fehlbetrag bei der Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in den Haushaltsjahren 2025/2026 als auch mittelfristig erheblich reduziert, so dass zum 31.12.2029 nur noch 791.662 € liquide Mittel (ohne Kassenkredite) zur Verfügung stehen.

Die Ausweisung des Finanzhaushalts hinsichtlich der Ein-/Auszahlung der Kassenkredite (Zeilen 51 und 52) und der Angaben des Bestands der liquiden Mittel wird jedoch als nicht plausibel bewertet. Zum einen werden zum 31.12.2024 2.233.231 € liquide Mittel ausgewiesen, während zum 01.01.2025 7.000.000 € dargestellt werden. Zum anderen werden planerisch jährlich seit 2024 hohe Aufnahmen an Kassenkrediten (im Zeitraum 2024-2029 rund 30 Mio. €) gegenüber einer geringen Tilgung (Zeitraum 2023-2029 rund 16 Mio. €) konstant ausgewiesen. Der Saldo zwischen Ein-/Auszahlung Kassenkredite beträgt von 2023-2029 14 Mio. €. Gleichzeitig wird im Vorbericht zum Doppelhaushalt 2025/2026 und durch E-Mails der Stadtverwaltung Zittau bestätigt, dass es seit Ende 2023 keinen Kassenkredit mehr bedarf, aktuell ein hoher Bestand an liquiden Mittel ohne Kassenkredit vorhanden ist und auch in 2025 lediglich mit evtl. kurzen Engpässen (hinsichtlich Fördermittel und schwankenden Energiepreisen) zu rechnen ist. Dies stellt unstrittig eine widersprüchliche Aussage dar und macht die Darstellung des Finanzhaushalts dahingehend nicht plausibel. Nach Ausweisung des Finanzhaushalts befindet sich die Stadt Zittau dauerhaft in einer hohen Kassenkredit Nutzung, was offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht. Die Stadtverwaltung Zittau wurde dahingehend um Erklärung gebeten. Diese gab an, dass durch Berechnung der Fördermittel, Unsicherheiten bei den Gewerbesteuereinnahmen und das mögliche Risiko, dass die Schlüsselzuweisungen in einem Jahr geringer ausfallen könnten, eine höhere Planung von Kassenkrediten erforderte, auch wenn aktuell eine sehr gute Entwicklung der liquiden Mittel festzustellen ist und anhalten soll. Folglich besteht tatsächlich ein hoher Bestand an liquiden Mitteln, welche als Ersatzdeckungsmittel für den Ausgleich des jährlichen Fehlbetrages im Finanzhaushalt herangezogen werden kann. Das Gesetzmäßigkeitskriterium nach § 72 Abs. 4 SächsGemO wird trotz der zunächst nicht plausiblen Ausweisung im Finanzhaushalt scheinbar im Planungszeitraum erfüllt. Die Stadt ist angehalten in zukünftigen Haushaltsplänen die tatsächliche finanzielle Lage im Haushaltsplan darzustellen, ggf. im Vorbericht näher zu erläutern.

c) Der im Haushaltsjahr veranschlagte Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften muss grundsätzlich sicherstellen, dass die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht höher ausfällt als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens, soweit aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nichts anderes geboten ist.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens liegt nach Angaben im Vorbericht, Seite 19 bei 19,37 Jahren. Die Stadt Zittau errechnet nach Angaben im Vorbericht, Seite 26 eine Tilgungsdauer von 12,41 Jahren. Damit liegt die Kennziffer zur Fristenkongruenz mit 0,64 unterhalb von 1, was positiv zu bewerten ist.

d) Die Gemeinde muss finanziell leistungsfähig sein. Insbesondere sollen im Finanzhaushalt Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfs künftiger Jahre angesammelt werden.

Die Große Kreisstadt Zittau wird voraussichtlich in der Lage sein ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Jedoch wird im Vorbericht dargelegt, dass seit Ende 2023 keine Aufnahme von Kassenkrediten notwendig gewesen war und dies voraussichtlich auch im Haushaltsjahr 2025 nicht der Fall sein wird. Entgegen dieser Aussage wird im Finanzhaushalt von 2024 bis einschließlich 2029 eine jährlich hohe Aufnahme an Kassenkrediten bei gleichzeitiger geringer Tilgung dargestellt. Im Jahr 2025 wird beispielsweise eine Einzahlung zur Aufnahme eines Kassenkredits von 5.000.000 € bei einer Auszahlung zur Tilgung des Kassenkredits von 1.000.000 € ausgewiesen. Damit erscheint die Ausweisung des Finanzhaushalts dahingehend nicht plausibel und nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend. Durch die Vorlage einer Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2025 wird ersichtlich, dass die Liquidität der Stadt Zittau gesichert zu sein scheint, wenngleich der positiv aufgebaute Bestand an liquiden Mitteln stark reduziert wird. Die Aufnahme von kurzzeitigen Kassenkrediten könnte in 2025/2026 hauptsächlich benötigt werden, um schwankende Energiepreise und Engpässe hinsichtlich der Thematik Fördermitteln zu kompensieren.

Der Finanzplan nimmt die Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf und schließt in 2025 mit -3.949.718 €, in 2026 mit -900.469 €, in 2027 mit -739.690 €, in 2028 mit -618.217 € und in 2029 mit -244 € ab. Folglich liegt in jedem Haushaltsjahr und mittelfristig ein Zahlungsmittelbedarf vor, welcher nicht aus den eigenen liquiden Mitteln gedeckt werden kann. Die Verwendung von Ersatzdeckungsmitteln war daher zu prüfen. Zu Beginn des Haushaltsjahrs 2025 weist der Finanzhaushalt und Vorbericht, Seite 27 einen Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkredite von 7.000.000 € (trotz voraussichtlichen Bestands zum 31.12.2024 von 2.233.231 €) aus, weshalb dieser als Ersatzdeckungsmittel für den Ausgleich des Finanzhaushalts anscheinend ausreichend zur Verfügung steht. Frei verfügbar ist der vorgenannte Liquiditätsbestand zwar nicht vollumfänglich, da über 8 Mio. € Rückstellungen zu verzeichnen sind, diese werden jedoch nicht im hohen Umfang im Haushaltsjahr 2025/2026 genutzt, so dass der Bestand an liquiden Mitteln zum Ausgleich des Finanzhaushalts tatsächlich herangezogen werden kann.

Erwähnenswert ist, dass die erhöhten Medienpreise von ca. 2.300.000 € einen hohen Anteil an den liquiden Engpässen haben. Ohne diese Mehrauszahlungen würde die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln positiver ausfallen.

Ziel muss es dennoch weiterhin sein, eine angemessene Liquiditätsreserve nicht nur aufzubauen, sondern auch zu stabilisieren, um die Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Zittau zu sichern. Die Maßnahmen des HSK bis 2026 sind weiterhin konsequent umzusetzen sowie weitere Maßnahmen zur Ermöglichung des dauerhaften Ausgleichs des Finanzhaushalts nach § 72 Abs. 4 SächsGemO zu treffen.

e) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Dem Grundsatz wird entsprochen, wenn keine unnötigen Ausgaben verursacht werden.

Der Haushaltsplanung konnten keine gemeindescharfen Orientierungsdaten der Landesdirektion Dresden in Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt Sachsen für das Haushaltsjahr 2025 zu Grunde gelegt werden. Auf Grund des noch nicht beschlossenen Haushalts der Landesregierung liegen keine gemeindescharfen Orientierungsdaten vor. Lediglich anhand von Prognosen bzw. Pauschalzahlungen vom Land ist eine grobe Planung von der Stadt vorgenommen werden. Dies hat jedoch die Große Kreisstadt Zittau nicht zu verschulden. Die Haushaltsansätze wurden auf Plausibilität geprüft und werden nicht beanstandet.

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung ist darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der Verschuldung zu bewerten. Übermäßige Verschuldung kann die Leistungsfähigkeit gefährden. Gemäß VwV KomHWi liegt eine hohe Verschuldung vor, wenn der Richtwert für die Verschuldung

des Kernhaushalts gemäß A. I. 1. c) aa) VwV KomHWi von 850 €/Einwohner erreicht oder überschritten ist.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen betragen zum 01.01.2025 15.697.427 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung aus Kreditaufnahmen von 746,75 € (EW-Stand: 25.353) entspricht. Hinzu treten die Einzahlung aus Kreditaufnahmen von 4.500.000 € abzüglich der Kredittilgung von 1.265.072 €, die in der Verschuldungsübersicht geplanten Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zum 01.01.2025 in Höhe von 3.000.000 € (welcher tatsächlich 0 € betrug) bzw. zum 31.12.2025 von 7.000.000 € und die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung in Höhe von 800.000 €, woraus sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 896,63 € für 2025 ergibt. Im Haushaltsjahr 2026 steigt dieser sogar auf 1.125,64 €. Der kritische Richtwert von 850 € je Einwohner wird damit in beiden Haushaltsjahren 2025/2026 überschritten. Diese negative Entwicklung und Überschreitung des vorgenannten kritischen Richtwerts werden auch in den folgenden Haushaltsjahren bis 2029 fortgeführt. Dies hätte gemäß A. I. 1. c) cc) VwV KomHWi die Konsequenz, dass grundsätzlich Nettoneuverschuldungen der Gemeinde zu versagen sind. Nur ausnahmsweise könnten Investitionen zur infrastrukturellen Grundversorgung genehmigt werden, unverzichtbar ist dabei, dass die Gesetzmäßigkeit des Haushalts nicht gefährdet wird. Im Vorbericht des Haushalts 2025/2026 der Großen Kreisstadt Zittau wird lediglich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 421,20 € in 2025 und von 703,98 € in 2026 ausgewiesen. Hierbei wurde von der Stadt erläutert, dass die hohen geplanten Aufnahmen von Kassenkrediten nicht mit in die Berechnung der Verschuldung einbezogen wurden, weshalb es zu der wesentlich geringeren und nicht der Plandaten entsprechenden Pro-Kopf-Verschuldung kommt. Weiter werden, wie bereits unter Buchstabe b) ausgeführt, planerisch jährlich seit 2024 hohe Aufnahmen an Kassenkrediten (im Zeitraum 2024-2029 rund 30 Mio. €) gegenüber einer geringen Tilgung (Zeitraum 2023-2029 rund 16 Mio. €) konstant ausgewiesen. Der Saldo zwischen Ein-/Auszahlung Kassenkredite beträgt von 2023-2029 14 Mio. €. Gleichzeitig wird im Vorbericht zum Doppelhaushalt 2025/2026 und durch E-Mails der Stadtverwaltung Zittau bestätigt, dass es seit Ende 2023 keinen Kassenkredit mehr bedarf, aktuell ein hoher Bestand an liquiden Mittel ohne Kassenkredit vorhanden ist und auch in 2025 lediglich mit evtl. kurzen Engpässen (hinsichtlich Fördermittel und schwankenden Energiepreisen) zu rechnen ist. Dies stellt unstrittig eine widersprüchliche Aussage dar. Nach Ausweisung des Finanzaushalts befindet sich die Stadt Zittau dauerhaft in einer hohen Kassenkredit Nutzung, was offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht und damit auch Probleme in der Bewertung der Pro-Kopf-Verschuldung nach sich zieht. Die Stadtverwaltung Zittau wurde dahingehend um Erklärung gebeten. Diese gab an, dass durch Berechnung der Fördermittel, Unsicherheiten bei den Gewerbesteuereinnahmen und das mögliche Risiko, dass die Schlüsselzuweisungen in einem Jahr geringer ausfallen könnten, eine höhere Planung von Kassenkrediten erforderte, auch wenn aktuell eine sehr gute Entwicklung der liquiden Mittel festzustellen ist und anhalten soll. Folglich besteht tatsächlich ein hoher Bestand an liquiden Mitteln, weshalb zunächst nur von einer kurzzeitigen Aufnahme an Kassenkrediten sog. „Risikopuffer“ auszugehen sei. Da zumindest in 2025 der Bestand an Kassenkrediten bei 0 € liegt und weiter liegen wird (mit Ausnahme kurzzeitiger Aufnahmen), verringert sich die Verschuldung in 2025 auf 778,30 € und liegt damit unter dem kritischen Richtwert der VwV KomHWi. Wenn von der Aufnahme an Kassenkrediten in 2026 ebenfalls abgesehen wird, verringert sich die Verschuldung in 2026 auf 849 € pro Einwohner und würde damit nur knapp unterhalb des vorgenannten kritischen Richtwerts liegen. Die Stadt Zittau ist angehalten geeignete Maßnahmen zu treffen, um den kritischen Richtwert der Verschuldung nicht zu überschreiten. Andernfalls müssen mögliche Konsequenzen mit der nächsten Haushaltsplanung geprüft werden.

Die Große Kreisstadt Zittau setzt trotz Kreditaufnahmen in 2025 mit 4.000.000 €, in 2026 mit 3.000.000 €, in 2027 mit 4.000.000 € und in 2028 mit 2.000.000 € konsequent deren Schuldenabbau im Rahmen der Kredittilgungen von jährlich 1.100.000 € fort. Hierbei ist erwähnenswert, dass die geplante Kreditaufnahme im Jahr 2021, 2023 und 2024 auf Grund guter Liquidität nicht notwendig war.

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs weist in 2025 ein negatives Jahresergebnis von -132.938 € aus. In den Jahren 2026 bis einschließlich 2028 werden ebenfalls Jahresfehlbeträge ausgewiesen (2026: -259.497 €, 2027: -357.864 €, 2028: -232.077 €). Diese Entwicklung resultiert aus dem Betriebsteil Forstwirtschaft. Hier haben bereits in den Vorjahren die erheblich natürlichen Störungen

durch extreme Witterungsbedingungen und der Kalamitätsholzbeseitigung aufgrund Borkenkäferbefall hohe Auswirkungen auf den Holzmarkt und führen sich auch in 2025 fort. In 2025 wird die Hauptaufgabe in der Beseitigung des Kalamitätsholzes liegen, wobei mit einem Rückgang der Kalamität ausgegangen wird. Der Waldschutzsituation wird vom Eigenbetrieb eine hohe Priorität beigemessen. Den Schwerpunkt der Erlöse bilden die Erläse aus dem Holzverkauf. Der angesetzte Erlös ist, nach Angaben des Eigenbetriebs, auf Niveauhöhe des Vorjahres, wobei dieser die Vermarktung der schlechten Qualität (altes Käferholz) und einen erwarteten positiven Trend am Holzmarkt widerspiegelt. Die notgedrungene Übernutzung der Holzvermarktung der vergangenen Jahre wird in den kommenden Jahren stark eingeschränkt bleiben. Auch wenn der Rückgang der Borkenkäferkalamität festgestellt werden kann, wird die Holzernte nur noch aus Vornutzungen wie Durchforstungen erfolgen können. Die Überschüsse des Eigenbetriebs werden als Rücklagen zum Haushaltsausgleich im Eigenbetrieb belassen und nicht der Stadt Zittau ausgeschüttet. Um die Haushaltsstabilität des Eigenbetriebs als auch dahingehend der Stadt Zittau zu sichern, sind zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Die Stadt Zittau hat in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb bereits erste Überlegungen dazu getroffen (bspw. Ausbau der Windkraft) und sollte weiterhin verstärkt neue Einnahmequellen überprüfen.

In den Jahresabschlüssen 2020 bis einschließlich 2023 konnten positive Gesamtergebnisse von 25.626 €; 895.598 €; 2.057.948 € und 1.565.398 € erwirtschaftet werden. Nach Angaben der Stadt Zittau würde diese Rücklage für voraussichtlich maximal zehn Jahre für einen Haushaltsausgleich ausreichen. Die Veränderung des Finanzmittelbestands beläuft sich in 2025 auf -335.351 €. Mittelfristig werden bis einschließlich 2028 negative Veränderungen im Finanzmittelbestand ausgewiesen. Diese belaufen sich in 2026 auf -145.451 €, in 2027 auf -247.371 € und in 2028 auf -137.657 € und werden hauptsächlich auf Grund der vorgenannten negativen Entwicklung im Bereich Forstwirtschaft entstehen, welche jedoch mit dem hohen Bestand an Finanzmitteln bis zum Ende des Planungszeitraums ausgeglichen werden können. Der Finanzmittelbestand beträgt zum 01.01.2025 4.699.581 € und endet damit folglich zum 31.12.2025 mit 4.364.230 €. In den Jahresabschlüssen 2020 bis einschließlich 2023 konnten jährlich hohe positive Finanzmittel erwirtschaftet werden (2020: 240.670 €, 2021: 1.035.891 €, 2022: 1.091.025 € und 2023: 2.226.135 €). Die Bestände der Finanzmittel konnten damit stabilisiert und ausgebaut werden. Dennoch ist ein Verzehr des Finanzmittelbestands zum 31.12.2028 auf 3.833.751 € zu verzeichnen.

Die Planung der Personalkosten wird im Vorbericht, Seiten 14 bis 16 näher ausgeführt. Für das Haushaltsjahr 2025/2026 werden Personalkosten von 13.844.960 € bzw. 14.656.150 € eingestellt. Der Anteil der Gesamtpersonalkosten an den ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts beträgt 17,81 % in 2025 und 19,02 % in 2026. Der Stellenplan enthält inklusive Oberbürgermeister 175,89 VzÄ, davon 114,35 VzÄ für die Kernverwaltung. Damit ergeben sich insgesamt 6,94 VzÄ pro 1.000 Einwohner, davon 4,55 VzÄ pro 1.000 Einwohner für die Kernverwaltung. Der Personalstandsrichtwert für die Kernhaushalt beträgt 6,6 VzÄ pro 1.000 Einwohner gemäß A I. 2. c) aa) VwV KomHWi. Folglich überschreitet die Stadt Zittau zwar den vorgenannten Richtwert, jedoch wird dieser nach den tatsächlichen Verhältnissen als angemessen angesehen und damit nicht negativ bewertet. Es wird hier die eindeutige Notwendigkeit zur Überarbeitung der Personalstandsrichtwerte in der VwV KomHWi gesehen, da diese nicht mehr den aktuellen Umständen in den Gemeinden Rechnung tragen.

Weiter positiv zu bewerten ist die gute Haushaltsbewirtschaftung im Jahr 2023 und im Jahr 2024 nach Angaben der Stadt Zittau. Wie bereits vorab erwähnt wurden HSK-Maßnahmen konsequent umgesetzt, einige geplante Investitionsmaßnahmen nicht umgesetzt, eine strenge Haushaltsüberwachung durchgeführt und das Forderungs-/Liquiditätsmanagement ausgebaut. Bei der Prüfung des Haushalts 2025/2026 wurde wiederholt deutlich, dass die Inanspruchnahme des Kassenkredits durch die Stadt Zittau nicht so hoch sein wird wie geplant und vordergründig zur Vorfinanzierung der Fördermittel sowie durch kurzfristige Engpässe hinsichtlich der nicht einschätzbaren Entwicklung der Medienpreise / Gewerbesteuereinnahmen notwendig sein könnte. Die weitere Optimierung des Liquiditätsmanagement sowie die weitere positive Entwicklung der Liquidität im Zusammenhang mit der Haushaltssteuerung, Controlling und Berichtswesen soll die Höhe der Inanspruchnahme der Kassenkredite gering und kurzzeitig bleiben.

Haushaltstrukturkonzept:

Der Stadtrat Zittau hat in seiner Sitzung vom 27.06.2019 ein Haushaltstrukturkonzept (HSK) ab 2019 als Grundlage für die Haushaltssatzung 2019/2020 mit dem Beschluss-Nr. 065/2019 gefasst, um den Ausgleich des Finanzaushalts nach § 72 Abs. 4 SächsGemO darzustellen. Das HSK wurde mit der Haushaltssatzung 2021/2022 erstmalig fortgeschrieben und bis 2025 verlängert. Die zweite Fortschreibung des HSK erfolgte mit dem Stadtratsbeschluss vom 26.01.2023 und war wesentlicher Bestandteil der Haushalte für die Jahre 2023 und 2024 als auch des Doppelhaushalts 2025/2026, vgl. Vorbericht, S. 6. Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind Maßnahmen zur Verringerung des Defizits geplant, beispielsweise hinsichtlich Energie, Hundesteuer, Elternbeiträge und weiteren Entgeltordnungen. Festzuhalten ist, dass die Problematik der Mehraufwendungen durch die Energiekrise den Erfolg des HSK in 2023/2024 geschmälert hat. Letztlich konnte jedoch nach Angaben des vorläufigen Jahresabschlusses 2023 und 2024 ein hoher positiver Haushaltsvollzug erreicht werden, nicht zuletzt auf Grund der Umsetzung der HSK-Maßnahmen, des Liquiditätsmanagement, Beteiligungsmanagement, Controllings und strenger Haushaltsüberwachung. Dies ist positiv zu bewerten.

Das Ziel des HSK war und ist es, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Zittau bis 2025 wieder herzustellen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde kann im Regelfall dann als gesichert angesehen werden, wenn im Finanzaushalt ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, der der ordentlichen Tilgung entspricht. Soweit eine Gemeinde ihren Finanzaushalt nur über Ersatzdeckungsmittel ausgleicht, können bereits Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit bestehen, vgl. A) I.) Ziffer 1 Buchstabe b) VwV KomHWi. Der Doppelhaushalt 2025/2026 weist wie bereits unter Buchstabe b) dargestellt für die Jahre 2025 bis 2028 keinen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Höhe der ordentlichen Kredittilgung aus. Dies kann erst mit dem Haushaltsjahr 2029 dargestellt werden. Jedoch konnte durch die gute Haushaltsbewirtschaftung und Umsetzung der HSK-Maßnahmen ein hoher Bestand an liquiden Mitteln angespart werden, welcher für den Ausgleich des Finanzaushalts in 2025/2026 genutzt werden kann. Durch die Angabe der Stadt Zittau einen hohen Bestand an liquiden Mitteln aufgebaut zu haben (01.01.2025 7 Mio. € und zum 01.03.2025 11 Mio. €) und nur noch kurzzeitige Engpässe mit Kassenkrediten überbrücken zu müssen kann von einer Beendigung einer dauerhaften hohen Inanspruchnahme von Kassenkrediten sowie von einer zunächst beschränkt gesicherten Leistungsfähigkeit ausgegangen werden. Die Unstimmigkeiten bzw. nicht ordnungsgemäße Darstellung des Finanzaushalts (vgl. vorherige Ausführungen zum Finanzaushalt) darf nicht negativ hinsichtlich des tatsächlichen Ausgleichs des Finanzaushalts und damit Erfolg des HSK ausgelegt werden.

Mit der nächsten Haushaltsplanung hat die Stadt Zittau zu prüfen, ob ein Ausgleich im Finanzaushalt nach § 72 Abs. 4 SächsGemO erreicht werden kann. Sollte kein Ausgleich dargestellt werden können, ist bereits mit der nächsten Haushaltsplanung ein neues Haushaltksolidierungs-konzept der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung wird festgestellt, dass die Einhaltung der Gesetzmäßigkeitskriterien durch die Große Kreisstadt Zittau ermöglicht werden können. Dazu sollte die Stadt weiterhin ihre für 2025/2026 festgelegten HSK-Maßnahmen konsequent umsetzen und die Haushaltsüberwachung weiter streng begutachten, damit die Handlungsfähigkeit der Stadt erhalten bleibt.

Die Genehmigung der geplanten Kreditaufnahme für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf Grund des A. VIII. zu § 82 SächsGemO „Kreditaufnahmen“ der VwV KomHWi geprüft. Demnach kann bei Bedenken an der erforderlichen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde eine Genehmigung nur nach Maßgabe geeigneter rechtsaufsichtlicher Maßnahmen (bspw. HSK) erteilt werden, wenn die beantragte Kreditaufnahme Maßnahmen der Widerherstellung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen die für die infrastrukturelle Grundversorgung erforderlich sind (Anlage 1), dient. Wie bereits erläutert wirkt sich das durch den Stadtrat Zittau beschlossene Haushaltstrukturkonzept (2022 bis 2025) und die aktuelle Bewirtschaftungsart (positive statt wie geplant negative Jahresergebnisse in 2023 und 2024) des Haushalts positiv auf den Haushaltsplan der Stadt aus. Die geplante Kreditaufnahme von 4.500.000 € in 2025 und von 3.000.000 € in 2026 sind für die Investitionsmaßnahmen im Infrastrukturbereich Schmutzwasser, Regenwasser, Straßenentwässerung und dem Ausbau verschiedener Straßen vorgesehen, vgl.

Vorbericht, S. 22. Dies sind nach Anlage 1 Nr. 8 und 9 der VwV KomHWi Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung, weswegen eine Genehmigung zur Kreditaufnahme erteilt werden konnte, wobei hierzu noch einmal auf die Ausführungen zum kritischen Richtwert der Verschuldung Bezug genommen wird.

Zu Ziffer 2 des Tenors:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten des Frühwarnsystems (StaLa) anhand des Haushalts 2025/2026 zu aktualisieren sind und der Rechtsaufsichtsbehörde nach Eintragung Rückmeldung zu geben ist.
- Bezuglich der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026 wird auf § 76 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO verwiesen. Um Vorlage des Nachweises der ordnungsgemäß öffentlichen Bekanntmachung und der ordnungsgemäßen Ausfertigung der Haushaltssatzung 2025/2026 wird gebeten.
- Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist der Ausgleich des Finanzaushalts darzustellen. Die Stadt wird angehalten zu überprüfen, ob dieser Ausgleich mit der nächsten Haushaltssatzung dargestellt werden kann. Kann dieser Ausgleich nicht erfolgen, ist mit der nächsten Haushaltssatzung ein beschlossenes **Haushaltssstrukturkonzept** vorzulegen. Dieses ist für die Haushaltssatzung und den Haushaltsvollzug verbindlich.
- Sollte die Stadt Zittau auf den **Gesamtabchluss** für 2025/2026 gemäß § 88b Abs. 1 S. 2 SächsGemO verzichten, ist der Beschluss zum Verzicht als Nachweis der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- Die unter der formellen und materiellen Prüfung des Haushaltssatzung 2025/2026 erteilten Hinweise sind mit der nächsten Haushaltssatzung zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

Im Auftrag


Karl Ilg
Amtsleiter

Abs.: Große Kreisstadt Zittau
Oberbürgermeister Herr Zenker
Markt 1
02763 Zittau

Landratsamt Görlitz
Rechts- und Kommunalamt
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Bescheid des Landratsamtes Görlitz, Rechts- und Kommunalamt, vom 17.04.2025,

AZ: 11.1.5.01-9225-4-2

Hier: Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025/2026 der Großen Kreisstadt Zittau, Beschluss-Nr. 100/2025 vom 27.02.2025 einschließlich des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Forst und Kommunale Dienste für das HHJ 2025, Beschluss-Nr. 066/2024 vom 12.12.2024

Empfangsbekenntnis

Ich bin für den Adressaten des Bescheides empfangsberechtigt und bestätige, vorgenannten Bescheid am

.....
erhalten zu haben.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)